Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0093/15** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 13.04.2015
Dezernat: II	**FB 02**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	21.04.2015	nicht öffentlich	Beschlussfassung
Finanz- und Grundstücksausschuss	06.05.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

Beteiligungen **FB 01**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Pilotprojekt Teilnahme an Betriebsprüfungen für die Gewerbesteuer

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister stimmt der Durchführung des Pilotprojektes „Teilnahme an Außenprüfungen des Finanzamtes Magdeburg für die Gewerbesteuer durch städtische Bedienstete“ zu.

2. Im Stellenplan 2016 ist eine zusätzliche Stelle mit der A 13 g.D. einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe		ja	x	nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
	JA		**NEIN**		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
2016	65.700	21020010			65.700
2017	65.700	21020010			65.700
2018	65.700	21020010			65.700
2019-2020...	65.700	21020010			65.700
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
2016	65.700	71000001	40131000		
2017	65.700	71000001	40131000		
2018	65.700	71000001	40131000		
2019-2020	65.700	71000001	40131000		
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert

- ☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
- ☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
  - ☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
  - ☐ Anlage Kostenberechnung
- ☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
  - ☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
  - ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**bitte ankreuzen**	
				Zugang	**Abgang**
20…					

federführendes(r) Amt/Fachbereich FB 02	Sachbearbeiter Frau Daniel	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Hartung

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Herr Zimmermann

Termin für die Beschlusskontrolle	30.09.2017

Begründung:

Bei der Gewerbesteuer steht der Ertrag den Gemeinden zu, die Gesetzgebungshoheit liegt beim Bund und die Verwaltungshoheit bis zur Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge beim Land.

Die Gemeinden haben keine Möglichkeit, gegen die Gewerbesteuermessbescheide Einspruch zu erheben oder Schadenersatzansprüche gegen das Land bei unterbliebener Festsetzung von Gewerbesteuermessbeträgen geltend zu machen.

Der Gesetzgeber hat u.a. deshalb ein Informations- und Teilnahmerecht geschaffen, um die Interessen der Städte und Gemeinden als Steuergläubiger der Realsteuern zu wahren.

Gemäß § 21 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz haben die Gemeinden das Recht auf Teilnahme an Außenprüfungen der Finanzämter, wenn die Steuerpflichtigen in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen.

Dieses Teilnahmerecht steht den Gemeinden für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) zu. Neben dem Teilnahmerecht an Außenprüfungen haben die Kommunen das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und schriftliche Auskunft zu den für die Realsteuern erheblichen Vorgängen.

Die PwC hat im Rahmen einer Organisationsuntersuchung dem Finanzservice der Landeshauptstadt Magdeburg empfohlen, probeweise kurz- bis mittelfristig (z.B. 3-5 Jahre) einen Steuerexperten für die Teilnahme an Außenprüfungen durch das Finanzamt für die Gewerbesteuer einzusetzen.

Die Gemeinde hat zwar nicht das Recht auf eigenständige Prüfungshandlungen gegenüber dem Steuerpflichtigen, aber sie hat Anspruch auf Akteneinsicht, auf die Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften, auf die Teilnahme an Außenprüfungen; es besteht ein Recht auf Informationen und Auskünften gegenüber dem Prüfer der Finanzverwaltung und auf Unterrichtung über die Prüfungsfeststellungen, es können eigene Anregungen und Auffassungen zu den Feststellungen des Betriebsprüfers geäußert werden und es besteht das Recht auf Teilnahme an den Schlussbesprechungen.

Durch die Teilnahme an Außenprüfungen soll ein verfügbares Mittel genutzt werden, um die Gewerbesteuereinnahmen zu stabilisieren bzw. zu erhöhen.

Laut PwC basieren die mit dem Steuerprüfdienst erzielbaren Mehreinnahmen auf Korrekturen der Gewerbesteuermessbeträge bzw. Zerlegungsanteile wegen verschiedener Auslegungen der jeweiligen Steuergestaltungen. Infolge der Teilnahme von kommunalen Bediensteten können die Auslegungen zu Ungunsten der Kommune minimiert und somit dem Finanzamt eine gute Unterstützung im Bereich Gewerbesteuer gegeben werden.

Zur Höhe des zu erwartenden Mehrergebnisses trifft die PwC wegen der Abgrenzungsproblematik keine Aussage. Der Beweis wird schwierig zu führen sein, ob das Mehrergebnis auf der Tätigkeit des städtischen Bediensteten beruht oder ob der Prüfer des Finanzamtes ohne Beteiligung des städtischen Bediensteten das gleiche Ergebnis erzielt hätte. Zur Ermittlung möglicher Mehrerträge empfiehlt die PwC den befristeten Einsatz des Steuerexperten auf 3 bis 5 Jahre.

Die PwC führt folgende Städte auf, in denen städtische Bedienstete an Außenprüfungen bereits teilnehmen: Bad Homburg, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Duisburg, Essen, Frankfurt a.M., Hannover, Köln, Mannheim, Mönchengladbach, München, Offenbach, Solingen, Stuttgart, Wuppertal.

Mit den im Beirat „Kommunalabgaben und Steuern“ des Deutschen Städtetages vertretenen Städten wurde Kontakt aufgenommen.

Die befragten Städte unterhalten einen Steuerprüfdienst teilweise seit mehreren Jahrzehnten (z.B. Köln, Hannover). Die Angaben zu den erzielbaren Gewerbesteuermehreinnahmen reichen von 180.000 Euro bis zu mehreren Millionen Euro jährlich. Die Mehreinnahmen sollen aber in jedem Fall die zusätzlichen Personal- und Sachkosten übersteigen.

Die Mitarbeiter des Steuerprüfdienstes nehmen u.a. an Betriebsprüfungen teil, werten die eingehenden Messbescheide im Hinblick auf prüfungsrelevante Sachverhalte aus, stellen Ermittlungen zu Betriebsstätten in besonderen Fällen für die gewerbesteuerliche Erfassung an und nehmen regelmäßig Akteneinsicht in den Finanzämtern der jeweiligen Stadt.

Prüfungsschwerpunkte sind die Überprüfung der Hinzurechnungen und Kürzungen für die Gewerbesteuer, die Abgrenzungen zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit und die Zerlegungsmaßstäbe.

Ziele der Betätigung sind die Ergänzung der Schwerpunktprüfungen der Finanzverwaltung für den Bereich Gewerbesteuer und die Einbringung der kommunalen Belange.

Dem Finanzamt Magdeburg wurde Im Oktober 2014 das Interesse an der Teilnahme an Außenprüfungen für die Gewerbesteuer aufgezeigt. Es fanden Gespräche mit dem Ergebnis statt, dass Mitarbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg testweise an zwei Außenprüfungen in diesem Jahr teilnehmen werden. Eine intensive und qualifizierte Betätigung ist mit dem vorhandenen Personal nicht möglich.

Der Empfehlung der PwC folgend, wird vorgeschlagen, an den Außenprüfungen für die Gewerbesteuer im Rahmen eines Pilotprojektes für einen auf 5 Jahre befristeten Zeitraum teilzunehmen. Im Rahmen des Pilotprojektes sind Erkenntnisse zu dem Nutzen zu sammeln und ein Entscheidungsvorschlag zur Fortführung oder Einstellung der Betätigung zu entwickeln.

Für die Teilnahme an den Außenprüfungen ist qualifiziertes Personal erforderlich, um überhaupt Mehrergebnisse gegenüber der Tätigkeit der Finanzamtsprüfer generieren zu können. Ausgehend von den Erfahrungen anderer Städte ist eine Ausbildung für den gehobenen Dienst erforderlich (Diplom-Finanzwirt/in o.ä.).

Es wird von Personalkosten von 56.000 Euro und Sachkosten von 9.700 Euro pro Jahr für eine Sachbearbeiterstelle mit der A 13 für den gehobenen Dienst ausgegangen. Die Stellenbewertung liegt im Rahmen der Bewertungen der Prüferstellen in den meisten der befragten Städte. Je nach Aufgabenspektrum reicht dort die Bewertung von der A11 bis zur A13.

Mit dieser Einstufung ist garantiert, dass auch für einen kurzen Zeitraum ein geeigneter und erfahrener Mitarbeiter gewonnen werden kann. Die Stelle ist in den Stellenplan 2016 aufzunehmen.

Ausgehend von den Erfahrungen der anderen Städte ist auch in dem Pilotzeitraum bereits mit Mehrerträgen aus dem Steuerprüfdienst zu rechnen. Es wird zunächst von Mehrerträgen in Höhe der zusätzlichen Personal- und Sachkosten ausgegangen, so dass die Stelle kostenneutral gestaltet werden kann.

Nach erfolgter Stellenbesetzung wird ab dem Jahr 2017 jährlich über die Ergebnisse berichtet.